

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
utp tankbau GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern; im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese AGB nach Maßgabe der Ziffer 10.

Soweit nicht zwischen uns und unseren Abnehmern ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

1. ANWENDUNG UNSERER AGB

- a) Unsere AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
- c) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde.

2. LIEFERUNG

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verwaltungssitz unseres Unternehmens oder der Auslieferungsort der Ware, sofern ein abweichender von uns im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Auftragsannahme benannt wird. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen. Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, so werden geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
- b) Unsere Lieferpflicht ruht, sofern der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist und wir dem Kunden das Ruhen der Lieferpflicht anzeigen. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Kunde trotz Aufforderung unter Setzung einer ausreichenden Frist nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Schadensersatzanspruch nicht zu. Unsere Rechte nach Ziffer 8 dieser AGBs bleiben unberührt.
- c) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- d) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, sowie alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner - unbeschadet der Ziffer 8 dieser AGB- zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, - wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
- e) Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.
- f) Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Waren nach dem Empfang unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und ist verpflichtet etwaige sichtbare Mängel oder Fehlmen-

gen bzw. fehlende Warenbestandteile sofort schriftlich oder in Textform zu rügen. Hat der Kunde innerhalb von drei Werktagen nach Auslieferung der Ware keine Rüge bei uns erhoben, gilt die an den Kunden ausgelieferte Ware als von ihm mangelfrei und vollständig empfangen.

- g) Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
- h) Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und hat etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen.
- i) Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung kann der Kunde von uns stets zunächst nur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen, sofern er die Mangelhaftigkeit oder die nicht vollständige Lieferung innerhalb der Rügefrist von g) rügt. Schlägt auch die erneute Nachlieferung oder Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- j) Vom Kunden aufgrund unserer Lieferung geltend gemachte Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für den konkreten Einzelfall mit uns im Rahmen einer Individualvereinbarung festgelegt wurden.
- k) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.
- l) Angegebene oder vom Kunden vorgeschriebene Termine bzw. Lieferfristen sind unmittelbar mit uns zu vereinbaren und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten – sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder bestätigt worden sind – nicht als Fixtermine, sondern sind für uns unverbindlich.
- m) Sofern ein Leistungs- oder Liefertermin (Lieferfrist) von uns überschritten wird, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Frist- oder Terminüberschreitung durch Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug setzen, soweit es sich nicht um einen Fixtermin handelt.
- n) Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin bzw. eine Nachfrist sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Versandort verlassen hat oder der Liefergegenstand von uns zur Versendung bereitgestellt wurde, sofern der Kunde die Ware bei uns holt oder holen lässt.
- o) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen vom Kunden nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- p) Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde auch für den daraus entstandenen Schaden.

3. SACHMÄNGEL

- a) Diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und sofern der Kunde seiner Rügepflicht erfüllt hat. Letztgenannte Voraussetzung bedingt, dass der Kunde Unternehmer ist. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann seitens des Kunden nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- b) Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich oder in Textform unter konkreter Angabe der Ursache und Zeitpunkt der Feststellung zu rügen.
- c) Verdeckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen und ggf. beheben zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Kunde uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

- d) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- e) Bei berechtigten Mängelrügen darf der Kunde fällige Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen (einfache Mängelbeseitigungskosten). Berechtigte Mängelrügen sind diejenigen, die von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen, insbesondere Kosten für die Mängelüberprüfung, vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- f) Muster oder Proben gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- g) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden, an die die Anlieferung erfolgt ist, verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- h) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen uns gilt ferner lit. j) entsprechend.
- i) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 8 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 3 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- j) Von den von uns am Markt angebotenen Produkten sind wir grundsätzlich nicht Hersteller. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass wir Produkte unabhängig davon, ob wir sie mit unserer Marke oder Firmierung versehen, grundsätzlich nicht selbst herstellen, sondern selbst einkaufen. Soweit dem Kunden oder dessen Kunden Ansprüche aus Produkthaftung zustehen sollten, sind diese gegenüber dem Hersteller der Waren geltend zu machen. Diesbezüglich erhält der Kunde auf Anfrage alle uns bekannten Daten des Herstellers, um seine Ansprüche geltend machen zu können, d. h. Name und Anschrift des Herstellerunternehmens und Zeitpunkt der Auslieferung an uns.
- k) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Mängelbeseitigungskosten nicht wenigstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises betragen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder Mängelbeseitigungen vorgenommen, ohne dass uns zuvor das Recht auf Nachbesserung gewährt wurde, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Durch uns zugekaufte Betonwaren werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.

4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; NUTZUNGSRECHT DES KUNDEN; RECHTSMÄNGEL

- a) Für jedwede Software, Schutzrechte, etc., die mit unseren Produkten verbunden sein oder die in unsere Produkte eingebaut sind, erwirbt der Kunde lediglich ein einfaches Nutzungsrecht für das konkrete Produkt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder das Schutzrecht für andere Produkte, als das konkret von uns erworbene Produkt, zu ver-

wenden. Der Kunde ist auch berechtigt, die Software oder das Schutzrecht in irgendeiner Form zu ändern.

- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 3 lit. b) bestimmten Frist wie folgt:

aa) wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware gegen eine schutzrechtfreie Ware auszutauschen. Ist uns dieses nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden Nachfrist von wenigstens 2 Wochen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.

cc) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- c) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- d) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.
- f) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

5. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

- a) Soweit die Lieferung für uns unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch für die von ihm nachgewiesenen Schäden des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 2 lit. d) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk bzw. Auslieferungslager, und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig; Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- b) Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und

- des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen, nach allgemeinen Marktbedingungen auf Regie.
- c) Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Die Annahme erfolgt erfüllungshalber. Mit der Einlösung verbundene Kosten oder Rückbelastungskosten sind vom Kunden zu tragen und vom Kunden zu ersetzen.
 - d) Sämtliche unserer Forderungen werden in jedem Fall sofort dann fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 Satz 1 BGB berechnen. Diese Zinsen sind vom Kunden an uns zu erstatten.
 - e) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
 - f) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Sicherungsrechte/Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind. Werden die Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt – ohne dass es sich hierbei um ein Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB handeln muss –, so verbleiben wir Eigentümer an der von uns gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dieser laufenden Rechnung durch den Kunden bei uns. Der Kontosaldo dieser laufenden Rechnung muss demnach zunächst den Kontostand „0“ aufweisen, bis das Eigentum unmittelbar auf den Kunden übergeht. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
 - b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.
 - c) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- d) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der durch uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Kunden untersagt.
 - e) Nach Ausgleich des Kontos und der vorzeitigen Bezahlung der noch laufenden Wechseln, gehen die bisherigen Eigentumsrechte uneingeschränkt auf den Kunden über.
 - f) Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware, soweit es möglich ist, unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware gegenüber dem Drittkunden gelten bis zu dessen Bezahlung als an uns im Voraus abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen; er darf nicht über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte verfügen. Auf berechtigtes Verlangen und bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, uns den Namen des Drittkunden bekannt zu geben.
 - g) Soweit die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet wird, wird die Be- oder Verarbeitung unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses für uns vorgenommen. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. § 690 BGB findet keine Anwendung. Der Kunde hat für diese Ware die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
 - h) Bei Lieferung von Vorbehaltswaren sind wir, bei Zahlungsverzug und Zahlungsbedenken berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner offen zu legen.
 - i) Pfändungen und jede Art der Einschränkung unserer Eigentumsrechte sind uns unverzüglich mitzuteilen.
 - j) Bei Nichtzahlung oder Nichteinhaltung der getroffenen Zahlungsvereinbarungen sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an uns, unter Kostenbelastung des Kunden, zu fordern.
 - k) Eine Inbesitz- oder Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Zweck der Sicherung der Forderung als Sicherstellung, stellt durch uns weder eine Verletzung des Hausrechts noch unzulässige Eigenmacht dar. Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsunterzeichnung, die über den Verbleib der Ware erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen herauszugeben und erklärt bereits mit Unterzeichnung des Kaufvertrages unwiderruflich den Verzicht auf die Ausübung seines Besitzrechtes und gestattet uns ungehinderten Zutritt zur Vorbehaltware und deren Abholung. Befindet sich die Vorbehaltware auf Grund und Boden, der nicht Eigentum des Kunden ist, hat er alles dafür zu tun, damit uns Zugang zur Vorbehaltware gewährt wird. Der Kunde ermächtigt uns bereits jetzt, unsere Vorbehaltware aus seinem Grund und Boden zu entfernen und hat hierfür jedwede notwendige Mithilfeleistungen zu erbringen.
 - l) Für die Inbesitz- oder Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Zweck der Sicherung der Forderung als Sicherstellung dazu, dass die Anschlussversorgung des Kunden oder Dritten nicht mehr gesichert ist oder Umweltschäden drohen, sind wir zur Inbesitznahme der Vorbehaltware erst dann berechtigt, wenn wir die Inbesitznahme gegenüber dem Kunden 10 Kalendertage vor Inbesitznahme schriftlich angekündigt haben, um dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, anderweitigen Ersatz zu schaffen.
 - m) Wir sind berechtigt, unter Befreiung von gesetzlichen Vorschriften die zurückgenommenen Waren nach freiem Ermessen weiterzuverkaufen, wobei gegenüber dem Kunden eine Abrechnung erstellt und dem Kunden der erzielte Erlös auf seine Schuld angerechnet wird.
 - n) Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt der Kunde einen ihm aus einer Versicherung für die Ware oder Versicherung eines Dritten für die Ware zustehenden Versicherungsanspruch in Höhe der Beschädigungssumme oder des Ausfalls unseres Vorbehaltseigentums im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 - o) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Gesamtsicherheiten aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Kontokorrentforderung oder Gesamtforderung aus allen mit dem Kunden noch offenen stehenden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherung und Übertragung des Eigentums auf den Kunden verpflichtet, soweit die Sicherung 120 % der Forderung übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten sind für gebrauchte Ware die jeweils aktuell gültigen Marktpreise, für neuwertige Ware die mit dem Kunden vereinbarten Verkaufspreise bzw. unsere aktuell gültigen Listenpreise heranzuziehen.

- p) Soweit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen erfolgen, hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch nötigen Unterlagen zu unterrichten und darüber hinaus den Vollstreckungsgläubiger auf unsere Rechte schriftlich hinzuweisen und uns hiervon einen Durchschlag zu übermitteln.
- p) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- q) Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

8. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieser Haftungsausschluss nach a) gilt nicht, soweit wir gegenüber dem Kunden aus zwingenden gesetzlichen Gründen haften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung unserer Pflichten als Kunde eine vertragsgemäße Ware zu liefern, ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 3 lit. d).

9. Unterstützungspflicht des Kunden

- a) Der Kunde hat uns bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir unsere Leistung beim Kunden erbringen. In diesem Fall ist der Kunde zur Stellung sämtlicher erforderlichen Nebenleistungen, wie z. B. elektrischer Energie, Gewährleistung eines für uns geeigneten An- und Abfahrtsmöglichkeiten, Stellung im Bedarfsfall von Hilfskräften für Auf- und Abstellung der Sache, an der wir unsere Leistung erbringen, etc. verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Der Kunde erbringt seine Unterstützungspflicht gegenüber uns unentgeltlich und ohne Minderungsansprüche. Die Unterstützung durch den Kunden wurde im Rahmen der Werklohnkalkulation zugunsten der Kunden berücksichtigt.
- b) Stellt der Kunde uns Hilfskräfte im Rahmen der Montage, Aufstellung oder Erbringung unserer Leistung zur Verfügung, so sind diese Hilfskräfte ausschließlich Erfüllungsgehilfen des Kunden, für die wir keine Haftung übernehmen.
- c) Der Kunde hat im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistungen in seinem Machtbereich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter zu treffen.

10. BERATUNG

- a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.

- b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

11. DATENSPEICHERUNG

- a) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle seine dem Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer, insbesondere den Auftrag betreffenden Daten, entsprechend der jeweils aktuell gültigen Datenschutzgesetze gespeichert werden.
- b) Im Rahmen von Serviceverträgen berechtigt uns der Kunde, Daten, die durch die in seinem Anwesen eingebaute Kleinräranlagensteuerung erfasst werden, als kumulierte monatliche Durchschnittswerte auszulesen und auszuwerten. Der Kunde ist verpflichtet, Mieter des in seinem Eigentum stehenden Anwesens mit Abschluss des Mietvertrages darauf hinzuweisen, dass uns die Datenauslesungsberechtigung von ihm gewährt wurde. Bei gewerblichen Objekten berechtigt uns der Kunde, zu einer fortlaufenden Auswertung der Daten, die von der von uns eingebauten Anlage erfasst werden. Der Kunde ist zum Widerruf dieser Datenauswertungs- und Speichereberechtigung jederzeit berechtigt. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Soweit uns der Kunde mit der Auslesung, Auswertung sowie Speicherung der Daten beauftragt, trägt er die hierfür entstehenden Kosten.

12. GELTUNG FÜR VERBRAUCHSGÜTERKAUF

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

- a) Ziffer 1 a) erster Absatz gilt nicht.
- b) Ziffer 2 a) gilt nicht bei Versandkauf (§ 474 Abs. 2 BGB i. V. m § 447 BGB)
- Ziffer 2 h) gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt.
- c) Ziffer 3 d) und 8 c) gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften
- d) Ziffer 3 b) gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist 2 Wochen beträgt.
- e) Ziffer 6 d) gilt mit der Maßgabe, dass 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden können. Ziffer 6 d) gilt nur insoweit, als auf die Rechtsfolgen des Verzuges (Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung) in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist oder eine angemessene Frist gesetzt wird (Mahnung). Ziffer 6 e) gilt nicht.
- f) Ziffer 11 a) gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.
- g) Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (§ 476 BGB).

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist Bayreuth.
- b) Sitz unseres Unternehmens ist 95517 Seybothenreuth.
- c) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise rechtlich unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall gilt die gesetzliche Regelung anstelle der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung

Seybothenreuth, 30.06.2010



utp tankbau GmbH
 Weidenberger Str. 2 - 4
 95517 Seybothenreuth
 Telefon: 09275/60566-0
 Telefax: 09275/60566-66
 E-Mail: info@utp-umwelttechnik.de